

@b-mahnungen

So reagieren Sie richtig!

| Katri Helena Lyck

Die Medizinanwalte bieten auf der DENTSPLY Friadent Online-Plattform www.steps-direct.de Rechtsberatung an und stehen auch Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Katri H. Lyck informiert Sie an dieser Stelle, welche Gefahren bei der Gestaltung einer Internetseite auf Sie lauern und wie Sie bei einer Abmahnung reagieren sollten.

Der Gesundheitsmarkt boomt und mit ihm die Konkurrenz. Zahnrzte, die mit dem Markt wachsen wollen, mussen sich mit einer klaren Zielsetzung positionieren, um sich einen entsprechenden Marktanteil in ihrem Einzugsgebiet und gegebenenfalls daruber hinaus zu sichern. Immer mehr Zahnrzte stellen daher ihre Praxis in Zeitungsanzeigen, Praxisbroschuren und im Internet vor. Das Angebot reicht von der reinen Abbildung des Praxisschildes uber umfangreiche Darstellungen der gesamten Praxis mit Fotos der Angestellten, Praxisshops, Erluterungen zu einzelnen Behandlungsmethoden bis hin zu virtuellen Ausstellungen. Prinzipiell ist es zu begruen, dass viele Zahnrzte den Schritt ins Internet wagen. Auffallig ist jedoch, dass eine groe Anzahl dieser Homepages noch immer gegen die Berufsordnung und das Heilmittelwerbegesetz verstoen und daher viel rger und hohe Kosten nach sich ziehen konnen. Und das trotz des immer liberaler werdenden Werberechts. Gerade eine weltweit zugangliche Internetseite bietet Konkurrenten hufig eine Angriffsflache, wenn die Gestaltung der Homepage rechtliche Verstoe enthalt. Denn wenn Konkurrenten einen Rechtsversto finden, kann dieser strafbewehrt abgemahnt werden. In jungster Vergangenheit wurden insbesondere Homepages im groen Stil abgemahnt, die kopierte Grafiken aus dem Internet veroffentlicht hatten, ohne hierfur eine zulassige Lizenz zu haben.



ABMAHNUNG

Eine Abmahnung ist die formale Aufforderung eines Konkurrenten, ein bestimmtes vermeintlich wettbewerbswidriges Verhalten kunftig zu unterlassen. Sie ist ein Instrument, Unterlassungsanspruche auergerichtlich durchzusetzen. Abmahnungen sind in vielen Bereichen einsetzbar, somit auch im Bereich berufs- und wettbewerbsrechtlicher Verstoe. Und wie bereits erwahnt, ist mit steigendem Konkurrenzdruck zwischen Zahnrzten eine Zunahme von Abmahnungen seitens Konkurrenten festzustellen. Hinzu kommen die Abmahnungen seitens der Kammern.

Der Abmahnung ist eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung beigelegt, die der Abgemahnte im Rahmen einer meist sehr kurz bemessenen Frist unterzeichnen soll. Durch die Abgabe dieser Unterlassungserklärung soll die Gefahr der Wiederholung der beanstandeten Rechtsverletzung ausgeräumt werden. Denn in dieser Erklärung muss sich der Abgemahnte verpflichten, eine bestimmte oder unbestimmte Geldsumme („Vertragsstrafe“) zu zahlen, falls er den in der Erklärung bezeichneten Rechtsverstoß erneut begeht. Vielfach sieht die Unterlassungserklärung auch die Verpflichtung vor, Schadensersatz zu leisten. Der Umfang hängt von dem geltend gemachten Rechtsverstoß ab. Schließlich enthält die Unterlassungserklärung eine Regelung darüber, dass der Abgemahnte die Kosten der Abmahnung, also die Rechtsanwaltskosten, zu tragen hat. Diese Kostentragungspflicht wurde für den Fall berechtigter Abmahnungen vom Bundesgerichtshof bestätigt. Die Kosten richten sich nach dem Streitwert und betragen häufig mehrere hundert bis tausend Euro.



ABMAHNUNG IM BRIEFKASTEN?

Doch wie sollte sich ein Zahnarzt verhalten, wenn er eine Abmahnung erhält? Keinesfalls sollte er die Abmahnung ignorieren. Ebenfalls ist es nicht ausreichend, die abgemahnte Handlung zu unterlassen. Denn nur durch Abgabe der Unterlassungserklärung besteht für den Konkurrenten rechtlich die Sicherheit, dass die abgemahnte Handlung nicht wieder vorgenommen wird.

Wird die Erklärung daher nicht im Rahmen der Frist abgegeben bzw. erfolgt keine Reaktion, hat der Abmahner die Möglichkeit, im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Aufgrund der Eilbedürftigkeit findet keine mündliche Verhandlung statt, weswegen eine Entscheidung ergeht, ohne dass der Abgemahnte vor Gericht angehört wird.

Daher empfiehlt es sich, zunächst prüfen zu lassen, ob die Abmahnung überhaupt berechtigt ist. Denn häufig ist eine Abmahnung nicht gerechtfertigt bzw. nur in Teilen, was sich jedenfalls auf den Umfang der abzugebenden Unterlassungserklärung und die Kosten auswirkt. Ist der Unterlassungsanspruch und damit die Abmahnung begründet, sollte auch die Unterlassungserklärung einer Prüfung unterzogen werden, da diese oftmals selbst bei einem Rechtsverstoß bezüglich des Umfangs der begehrten Unterlassung, im Hinblick auf den Schadensersatz und die Anwaltskosten zu weit gefasst sind.



ABMAHNUNGEN VERMEIDEN

Da mit einer Abmahnung immense Kosten und Unannehmlichkeiten einhergehen, sollte vorrangiges Ziel die Vermeidung einer Abmahnung sein. Dazu genügt es nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, auf der Internetseite ein Impressum und eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Vielmehr sind alle berufsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, denn auch deren Verstoß berechtigt einen Mitbewerber zur Abmahnung. Angesichts des Umfangs der zu beachtenden berufsrechtlichen Regelungen ist ein standardisierter Leitfaden für die Praxisinhaber zur Vermeidung von Abmahnungen nicht denkbar. Wer sich vor einer Abmahnung schützen will, sollte daher seinen Internetauftritt mit erfahrenen Partnern planen, deren Kenntnisse sich nicht ausschließlich auf den Bereich Marketing/Internet beschränken, sondern auch die Besonderheiten der Zahnarztpraxis kennen. Darüber hinaus ist vor einer Freischaltung immer auch die rechtliche Prüfung zu empfehlen. ■



Katri Helena Lyck
Medizinanwälte BLP
Louisenstraße 21-23
61348 Bad Homburg/D
www.medizinanwaelte.de